

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

11.2.1831 (Nr. 42)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 42.

Freitag, den 11. Februar

1831.

Badischer Geschichtskalender.

Ernst Friedrich, Markgraf von Baden-Durlach, sucht dem Herzog Maximilian von Baiern, welchen der Kaiser zum Sequester der Hinterlassenschaft des Markgrafen Eduard Fortunat ernannt hatte, in einem Briefe zu zeigen, wie unrecht es sei, ihm den Besitz derselben zu verweigern, am 11. Febr. 1601.

Frankreich.

Paris, den 6. Febr. Heute sind 4 von den belgischen Abgeordneten, welche Sr. Maj. die Wahl des Herzogs von Nemours zum König der Belgier ankündigen sollten, hier angekommen. Sie hatten die Ehre, von Sr. Maj. empfangen zu werden. — Auch der Abbé de Pradt hatte heute eine Audienz bei dem König.

Der Admiralitätsrath beschäftigt sich eifrig mit einer neuen Organisation der Marine. — Die Kommission zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs über die allgemeine Einrichtung des öffentlichen Unterrichts hat heute ihre erste Sitzung gehalten.

Die Geistlichen scheinen der neuen Ordnung der Dinge noch immer nicht recht geneigt zu werden. Die französischen Blätter erzählen fast täglich, daß sie für den vertriebenen König, oder seine Familie gebetet hätten. Ein Pfarrer in Touques soll sogar in dem Gesänge „Domino fac salvum“ den vorigen König genannt haben. Auf der andern Seite beschwert sich die Gazette über die Wegschaffung der Kreuze, ohne jedoch mit dem revolutionären Katholizismus des Avenir zufrieden zu sein. Sie publizirt heute einen langen Brief des Theatinerordensgenerals Ventura, worin dieser seine Mißbilligung der Richtung dieses Journals in der letzten Zeit ausdrückt.

Hr. von Genoude, der verantwortliche Redakteur der Gazette de France, der so eben seine Gefängnißzeit in St. Pelagie überstanden hat, soll schon wieder dahin kommen, indem er wegen einer Beleidigung des Hrn. Meschin schon vor der Revolution zu einmonatlicher Einsperrung verurtheilt worden war. Allein er weigert sich zu gehorchen, und glaubt, daß die allgemeine Amnestie auch diese Strafe aufgehoben habe.

Nach dem Lemys soll am 1. Febr. ein neues Protokoll zu London unterzeichnet worden sein, des Inhalts, daß der neue Herrscher von Belgien nicht aus der Familie einer der fünf Mächte gewählt werden könne. Fürst Talleyrand habe jedoch nur vorbehaltlich der Genehmigung seines Hofes unterschrieben; aber diesen Abend scheint es gewiß zu sein, daß das französische Kabinet seine volle Zustimmung dazu gegeben habe. Dagegen versichert der Constitutionnel, die herzliche Aufnahme, welche die belgische Deputation beim König gefunden habe, lasse auf

eine weniger ungünstige Antwort schließen, als die sei, mit welcher man sich seit 2 Tagen in Paris unterhalte. Uebrigens behaupte man, in jener Audienz sei von der Hauptfrage noch gar nicht die Rede gewesen.

Die Quotidienne kündigt auf den 14. einen Trauergottesdienst zur Gedächtnißfeier der Ermordung des Herzogs von Berry an.

Admiral de Rigny soll das Kommando der französischen Eskadre in der Levante wiederbekommen. Dieselbe soll zugleich ansehnlich verstärkt werden. Der Constitutionnel stellt diese Nachricht in Abrede.

Die Befestigung von Soissons wird so rasch betrieben, daß die Arbeiten in einem Monate vollendet sein werden.

Der Lemys räth jetzt den Belgiern, bis sie eine Krone austheilen könnten, sich mit einem Hute zu begnügen, und schlägt ihnen als Präsidenten einer etwa zu errichtenden Regentschaft den bisherigen Präsidenten des Kongresses, Hrn. Surlet de Chokier, vor.

Großbritannien.

London, den 4. Febr. Die Eröffnung des Parlaments hatte gestern statt. Im Oberhause legte Lord Grey eine große Anzahl Bittschriften um Parlamentärsreform vor, und sagte dabei, daß er, obwohl er nicht alle darin ausgesprochenen Ansichten theile, doch schon lange eine Parlamentsreform wünsche, indem er von ihr den heilsamsten Erfolg erwarte. Jetzt seien endlich die Schwierigkeiten dieser Maßregel verschwunden, und die Minister hätten einen Entwurf zu Stande gebracht, der, ohne die Grenzen weiser Mäßigung zu überschreiten, wirksam sein würde. Er habe den Beifall der Regierung, und werde bald möglichst dem andern Hause vorgelegt werden. Der Graf Darnley gab seine vollkommene Zustimmung zu erkennen, und berührte zugleich den unglücklichen Zustand Irlands. Lord Melbourne entgegnete, die Regierung denke auf umfassende Maßregeln, die in dieser Sitzung vorkommen würden, und von denen sie sich Abhilfe vieler Beschwerden verspreche. — Im Unterhause wurden ebenfalls zahlreiche Petitionen für Parlamentsreform und Abschaffung der Negersklaverei überreicht. Hr. Hunt begann seine parlamentarische Laufbahn mit einer Beschwerde über ein Handlungshaus,

das durch seine ungeheuern Aufkäufe von Lalg diesen Artikel unmäßig steigere. Er überreichte dann einige Petitionen für Parlamentsreform und Freiheit des Kornhandels, und bemerkte dabei, er sei ein Radikalreformer, und wünsche durchaus, wie alle von ihm durchreisten Städte, in Zukunft bei den Parlamentswahlen Abstimmung durch Kugelung. Er kündigte zugleich über einen Monat eine Motion auf Aufhebung aller Korngesetze an. Lord Althorp erklärte sodann, die Regierung werde am 1. März die Bill über die Parlamentsreform durch den Kriegszahlmeister Lord Russell einbringen lassen, und morgen werde er die Zivilliste vorlegen; außerdem verhiess er noch einige Gesetzesvorschläge. Ueber die Art der Parlamentsreform wichen die Minister jeder Erklärung aus. Hr. Hunt verlangte noch Erläuterungen über die letzte Spezialkommission (wegen der Brandstiftungen); allein die Minister schlugen sie ab, und als er dann eine Motion in dieser Absicht ankündigte, und sich über die Unzufriedenheit des Landes und die Fortdauer der Feuersbrünste auslassen wollte, wies ihn der Sprecher zur Ruhe.

Mehrere englische Journale sprechen von einem französischen Schiff, das, mit Waffen für Irland beladen, an der englischen Küste gestrandet sei. Sie meinen, O'Connell und Ewing seien beide im Herzen Franzosen, und versprechen Aufklärungen über diesen geheimnißvollen Vorfall.

Man behauptet, ein ausgezeichnetes liberales Mitglied des Hauses der Gemeinen beabsichtige, die Zurücknahme der Emancipationsbill der Katholiken von 1829 vorzuschlagen.

Nachrichten aus Amerika zufolge lag Bolivar Frank zu San Pedro. Eine brittische Fregatte brachte ihm ärztlichen Beistand aus Jamaika, und war bereit, ihn selbst dahin zu führen, wenn es nöthig sei.

Dublin, den 1. Febr. Hr. O'Connell und die andern Beklagten sind auf heute vorgeladen, persönlich vor Gericht zu erscheinen.

B a i e r n.

München, den 5. Febr. Der kais. russ. Gesandte am hiesigen Hofe, Staatsrath und Ritter von Potemkin, hat von seinem Kaiser das Großkreuz des St. Annenordens erhalten. Unserm berühmten Obersten Heidegger haben Se. kais. Maj. den St. Annenorden 2ter Klasse zu ertheilen geruht. Dem bekannten Publizisten, Professor Lindner, einem gebornen Kurländer, der seit einigen Jahren in München wohnt, ward die Auszeichnung zu Theil, von Sr. kais. Maj. einen kostbaren Brillantring, als ein Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen Schriften, zu erhalten.

Bei der Uebergabe von Landau an den deutschen Bund waren die bayerischen Abgeordneten: Generallieutenant Frhr. v. Colonge, Generalmajor Frhr. v. Theobald und als Zivilkommissär der Staatsrath v. Sticherer. Die Bevollmächtigten des Bundes waren: Der königl. preuß.

Generallieutenant Frhr. v. Wollzogen und der königl. niederländische Generalmajor von Thengnagell. Diese Ueberweisung ist die Folge der Staatsverträge vom 3. Nov. 1815 und 14. April 1816, durch welche Landau in die Reihe der Bundesfestungen aufgenommen wurde. Baiern behält indeß hier mit der Souverainetät und dem Eigenthumsrecht zugleich auch das Besatzungsrecht. Die feierliche Ueberweisung bestand daher blos darin, daß, unter einer Salve von 101 Kanonenschüssen und Paradirung der Garnison, die Schlüssel der Stadt auf dem Maximiliansplatze von dem Stadt- und Festungskommando an die königl. bayer. Uebergabskommissarien, und von diesen an die Kommissarien des Bundestags übergeben, und in der nämlichen Ordnung an den kön. Stadt- und Festungskommandanten, Generallieutenant v. Braun, zurückgegeben wurden.

München hat, nach der neuesten Zählung, mit den Vorstädten (ohne die Vorstadt Au) 78,600 Einwohner.

F r e i e S t a d t B r e m e n.

Bremen, den 25. Jan. Das Oberappellationsgericht von Lübeck hat das Urtheil des Stadtgerichts über die berühmte Giftmischerin Gottfriede bestätigt. Die über sie verhängte Todesstrafe soll, wie die Rede ist, in 14 Tagen vollzogen werden.

N i e d e r l a n d e.

Haag, den 4. Febr. Die von der zweiten Kammer der Generalstaaten in ihrer geheimen Sitzung vom 3. angenommene Adresse als Antwort auf die k. Eröffnungen ist sofort an die erste Kammer gesandt, und auch von dieser angenommen worden. — Die freiwilligen Beiträge, welche die Holländer bis jetzt auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt, betragen bereits über 4 Mill. — Se. D. der Landgraf von Hessen-Homburg werden ehestens wieder in Luxemburg eintreffen.

Die direkte Verbindung mit Maestricht auf dem rechten Scheldeufer ist noch nicht hergestellt. Auf der andern Seite stehen die Belgier noch bis in Nederveert und der Umgegend. An Disziplin ist bei ihnen kaum zu denken. Die bei Maestricht liegenden Dörfer sind durch ihre immerwährenden Requisitionen ganz ausgefogen, so daß den Landleuten die ersten Lebensbedürfnisse mangeln.

B e l g i e n.

Brüssel, den 6. Febr. Die Deputation des Nationalkongresses ist gestern nach Paris abgereist.

Ein Fabrikant zu Stalle, James Wilson, ist, angeblich weil er eine Bewegung zu Gunsten des Prinzen von Oranien zu veranlassen suchte, verhaftet worden.

Gent, den 4. Febr. Der Hauptmann de Vast ist gestern gestorben. — Gestern soll zu Watervliet ein Treffen zwischen den Holländern und Belgern vorgefallen sein. Ein Bataillon ist von hier abgegangen, um unsere Truppen zu verstärken.

Antwerpen, den 5. Febr. Stürmisches Wetter trieb heute ein holländisches Kanonierboot beim Fort St. Laurent gegen das Ufer hin. Seine Noth veranlaßte eine Menge Arbeiter und einige Truppen, ihm zu Hilfe zu eilen. Der Kapitän Gregoire bestieg mit diesen das Schiff, um der Mannschaft seine Dienste anzubieten. Kaum war Alles auf dem Verdeck, als der Kapitän der Schaluppe, ein heftiger und entschlossener Mann, man weiß nicht aus welchem Grunde, mit eigener Hand Feuer an die Pulverkammer legte. Mit furchtbarer Explosion flog die Schaluppe in die Luft, und von beiden Seiten wurden etwa 20 Mann getödtet oder verwundet; der unglückliche Kapitän Gregoire, dem beide Beine abgerissen wurden, starb fast unmittelbar nachher. Mehrere Verwundete wurden in das Bürgerhospital gebracht.

Preussen.

Berlin, den 6. Febr. Die bisherigen Geheimen Oberjustizräthe Frhr. von Stein zum Altenstein und Sack sind zu wirklichen Geheimen Oberjustizräthen ernannt worden.

In dem Streit über den hallischen Nationalismus hat das Ministerium der geistlichen, Unterrichts, und Medizinalangelegenheiten unter dem 27. Dez. v. J. folgende Entscheidung erlassen: „Daß, einem kön. Kabinettsbefehl zufolge, kein Grund vorhanden sei, von Staatswegen in Betreff der Lehrvorträge der in der s. g. evangelischen Kirchenzeitung denunziirten Professoren Wegscheider und Geseenius einzuschreiten, und daß der König, ohne auf die Verschiedenheit dogmatischer Systeme in der Theologie einwirken zu wollen, von allen Lehrern derselben auch ferner eine würdige Behandlung des Gegenstandes, und auch bei abweichenden Ansichten ein stetes Festhalten des Gesichtspunktes, daß durch ihre Lehrvorträge junge Theologen für die evangelische Kirche gebildet werden sollen, erwarte.“

Köln, den 7. Febr. Seit vorgestern treibt das Eis der Mosel, der Lahn und anderer in den Rhein sich ergießenden Flüsse hier vorbei. In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. stand der Rhein bei St. Goar noch ganz fest. Die Eisdecke erstreckte sich bis oberhalb Bacharach, und hatte nur wenig Schwellwasser.

Deßreich.

Ein Korrespondenzartikel aus Madrid, in der allgemeinen Zeitung vom 29. Jan., über Kriegsrüstungen in Spanien, worin es unter Anderm heißt: „Spanien werde an den Bewegungen, welche die großen Mächte in den Angelegenheiten Frankreichs eintreten zu lassen für gut finden würden, entschieden Theil nehmen,“ gibt dem östreichischen Beobachter Gelegenheit zu folgender Erwiderung: Wir sind durch das, was wir von der politischen Stellung des span. Hofes wissen, vollkommen berechtigt, den Inhalt dieses Artikels für durchaus erdichtet zu erklären, glauben aber auch den Ursprung desselben nachweisen zu können. Er konnte aus keiner andern Quelle flie-

ßen, als aus dem Laboratorium der revolutionären Partei, die, da es ihr nicht gelingen will, ihr Zerstörungswerk auf den bisher eingeschlagenen Wegen über die sämtlichen europäischen Staaten zu verbreiten, zu der Ankündigung eines nahe bevorstehenden allgemeinen Krieges, wobei nach ihrem Wahn „der erste Schuß einen Sieg für sie herbeiführen würde,“ ihre Zuflucht genommen hat. Die, welche durch dergleichen Gerüchte ihre Anhänger zu exaltiren, die Regierungen und das Publikum zu beunruhigen wünschen, werden sich, in so fern sie dabei auf angebliche Verabredungen zwischen den großen Mächten rechnen, in ihrer Erwartung betrogen finden. Der alleinige Zweck dieser Mächte ist die Abwendung der Gefahren, die, in einer vielfach bewegten Zeit, die gesetzliche Ordnung, die Festigkeit der bestehenden Verfassungen, den Wohlstand der Völker und alle gesellschaftlichen Güter bedrohen. Ueber die Mittel, durch welche sie diesen heilsamen Zweck zu erreichen hoffen, werden sie sich freilich bei Zeitungskorrespondenten nicht Rathes erholen. So viel ist indessen gewiß, daß, wenn die spanische Regierung, wie sich nicht bezweifeln läßt, dem System jener Mächte folgt, denen man thörichterweise die Absicht, „Bewegungen in den Angelegenheiten Frankreichs eintreten zu lassen,“ andichtet, ihre Politik keine andere als die der Sorge für die Aufrechthaltung des Friedens sein kann.

Polen.

Das Dekret des polnischen Reichstags über die Gestaltung der höchsten Gewalt erklärt in Art. 1 bis 3 den 1. Tit. und das 2. Kap. des Tit. 3, sowie den Art. 108 der Konstitution für aufgehoben, Kap. 1 bis 3 und 4 des Tit. 3 mit Ausnahme der Art. 78 — 80 u. 82, ebenso alle den König betreffenden Vorschriften für suspendirt, im Uebrigen jedoch die Konstitution für vollkommen verbindlich, und verordnet dann: Art. 4. Die Ausübung der konstitutionellen königlichen Gewalt wird einer Nationalregierung des Königreichs Polen, in der durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Ausdehnung, übergeben; der übrige Theil dieser Gewalt verbleibt den beiden Kammern. Art. 5. Die Nationalregierung wird aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen, welche kein etatsmäßiges Amt bekleiden dürfen, und, wenn sie Senatoren oder Mitglieder der Landbotenkammer sind, während der Zeit ihrer Amtsführung nicht in den Kammern Sitz nehmen sollen. In Abwesenheit des Präsidenten wird ihn das bei der Wahl die meisten Stimmen erhaltende Mitglied vertreten. Zu den Verhandlungen der Regierung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich; die Majorität entscheidet. Ist die Stimmenzahl gleich, so muß dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die wenigsten Stimmen für sich hatte, ausscheiden. Wenn der Generalissimus, dem 9. Art. des Reichstagsgesetzes vom 24. Jan. d. J. zufolge, der Sitzung beivohnt, so muß ebenfalls dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die wenigsten Stimmen hatte, im Fall der Stimmengleich-

heit abtreten. Art. 6. Das Vorschlagen der Kandidaten, so wie die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder zur Nationalregierung, geschieht in den vereinigten Kammern auf folgende Weise: Jedes Mitglied reicht zuerst auf einer besondern Liste die Namen zweier Personen ein, die es zu Präsidenten vorschlägt; die beiden, welche auf diesen Listen die meisten Stimmen für sich haben, werden Kandidaten, und aus ihnen wählen die Kammern, kraft des Gesetzes vom 22. Jan. d. J., den Präsidenten; nach der Wahl des Präsidenten reicht wieder jedes Mitglied auf einer besondern Liste die Namen von 4 Personen ein, die es zu Mitgliedern der Regierung vorschlägt; die 8, welche auf diesen Listen die meisten Stimmen für sich haben, werden Kandidaten, und aus ihnen wählen die Kammern die Mitglieder der Regierung. Art. 7. Alle öffentlichen Akte von Tribunalen, Gerichten und Behörden jeder Art, welche in die Zeit nach dem 29. Nov. 1830 fallen sollen im Namen der Nationalregierung erlassen werden, wodurch jedoch den schon in anderem Namen publicirten Akten und Aussprüchen kein Eintrag geschieht. Münzen und Stempel sollen die von der Regierung angeforderten Nationalzeichen führen. Alle Gesetze und Verordnungen ist die Regierung bekant zu machen verpflichtet. Art. 8. Die Nationalregierung vertheilt die Einkünfte des Staats nach dem durch den Reichstag zu bestätigenden Budget. Art. 9. Die Nationalregierung ist zur Abschließung von Freundschafts-, Hilfs- und Handelsverträgen ermächtigt, so wie auch zur Abschließung von Anleihen im In- und Auslande, wenn die im Budget aufgeführten Bedürfnisse eine solche erheischen. Alle anderen Traktate aber soll zwar die Nationalregierung abschließen, ihre Verbindlichkeit sollen dieselben jedoch erst durch Ratification des Reichstages erhalten. Art. 10. Die Nationalregierung ernennt im Fall der Abwesenheit des Reichstages den Stellvertreter des Generalissimus und in allen Fällen die Offiziere höheren Ranges, vom Brigadegeneral an, auf den Vorschlag des Generalissimus. Sie wird ferner ernennen: Die Minister, Staatsräthe und Staatsreferendarien, die Präsidenten u. Mitglieder der von den Regierungskommissionen unabhängigen obersten Behörden, die Präsidenten, Procuratoren u. Richter aller Tribunale, die Wojewodschaftspräsidenten u. Kommissarien, die diplomatischen Agenten, so wie alle Verwaltungsbeamten bis zu den Chefs der verschiedenen Abtheilungen in den Regierungskommissionen einschließlic, endlich die Beamten in der geistlichen Hierarchie, welche dem Range nach unter dem Bischof stehen, und deren Ernennung vom Könige abhingt. Eben so hat sie das Recht, die Rektorenwahlen der Universität zu bestätigen, und absehbare Beamte zu suspendiren und abzusetzen. Die niedrigeren Beamten ernennt die Regierung durch die dazu ernannten bevollmächtigten Behörden. Art. 11. Der Reichstag wählt die Senatoren aus den ihm von dem Senat in doppelter Zahl für jede Stelle vorgeschlagenen Kandidaten, so wie er auch die Bischöfe und den Präsidenten der Oberrechnungskammer erwählt. Art. 12. Das

Begnabigungsrecht steht der Nationalregierung zu, welche die Strafe erlassen oder mildern kann, ausgenommen bei Hochverrath, dessen Strafe auf diesfälligen Antrag der Nationalregierung allein durch den Reichstag erlassen werden kann. Art. 13. In Erfüllung des 5. Art. des Reichstagsgesetzes vom 21. Jan. d. J., die Gerechtfame des Generalissimus betreffend, erteilt die Nationalregierung die zwei obersten Klassen des Militärkreuzes auf den Vorschlag des Generalissimus. Art. 14. Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen wird, je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, den Ministern des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, des Krieges und der Finanzen übertragen. Alle Verordnungen der Nationalregierung müssen, um exekutive Kraft zu haben, von dem im Rath Präsidirenden unterzeichnet, und von einem der Minister kontrahirt sein, welcher für die Verordnungen verantwortlich ist. Die Minister haben das Recht, oder können von der Nationalregierung dazu berufen werden, in derselben mit beratender Stimme zu sitzen.

Ein Warschauer Brief vom 31. Jan. in der allg. Zeitung gibt folgende Schilderung des polnischen Nationalcharakters: In der schnellen Empfänglichkeit für alles Edle, Große und Schöne gleicht der Pole dem Franzosen; aber in der Ausdauer und Beharrlichkeit dem Spanier: Das Feuer, das einmal in der Brust des Polen erglöhrt ist, erlischt nicht, ausser mit dem Leben. Als besonders schöner Zug wird darin erwähnt, daß General Krukowiecki, auf den bei der Wahl des Oberbefehls habers auch einige Stimmen fielen, sich dafür beim Reichstag in einem Schreiben bedankte. Er erteilt darin die Versicherung, er werde, wie er zuerst dem erwählten Befehlshaber die unbedingteste Unterwerfung erklärt habe, auch nach seinen Worten zu handeln, sich bestreuen; „denn“, schließt er, „ich bin mir keines andern Zweckes bewußt, als für das Vaterland zu streiten, und mein Leben für dasselbe zu opfern.“

Warschauer Blätter berichten, der Werth der von Frankreich nach Polen gesendeten Gelder betrage 16 Millionen. — Als die Nachricht in Warschau ankam, daß unsere Abgeordneten nach Paris und ein von da hieher gesandter Geldtransport in Preussen angehalten worden seien, so beschwerte sich der Chef der diplomatischen Sektion darüber bei dem königl. preussischen Generalkonsul, Hrn. Schmidt.

Papstwahl.

Kardinal Capellari ist zum Papst erwählt worden.

Staatspapiere.

Wien, den 4. Febr. Aprozent. Metalliques 70%; Bankaktien 1035.

Frankfurt, den 9. Febr. Großherzogl. badische
50 fl. Loth. Loose von S. Haber sen. und Söll u. Söhne
1820 75 fl.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-
Beobachtungen.

10. Febr.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7 $\frac{1}{3}$	28 $\frac{3}{4}$. 3,9 L.	1,9 G.	78 G.	Windstille
M. 1 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{3}{4}$. 3,5 L.	9,5 G.	64 G.	Windstille
N. 8 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{3}{4}$. 3,2 L.	5,1 G.	70 G.	Windstille

Nebel — heiter.

Psychrometrische Differenzen: 1.0 Gr. - 4.6 Gr. - 2.0 Gr.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 13. Febr.: Die Schwestern von Prag,
Komische Oper in 2 Akten, Musik von Müller.

Literarische Anzeigen.

Bei C. F. Winter in Heidelberg ist so eben erschie-
nen, und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Geographie

für Lyceen, Gymnasien oder Mittelschulen und zum Pri-
vatunterricht. Nach natürlichen Grenzen und historisch-
statistisch bearbeitet von Th. Fr. Dittenberger, Groß-
herzogl. bad. Kirchenrath und Stadtpfarrer in der Hei-
liggeistkirche in Heidelberg. Dritte sehr vermehrte und
neu bearbeitete Auflage. Mit ausführlichen Tabellen,
lateinischem und deutschem Register und 6 Versinnli-
chungskarten. Mit Großherzogl. bad. und K. würtb.
allergn. Privilegium gegen Nachdruck und Nachdrucks-
verkauf.

Preis 2 fl. Rhein. oder 1 Rthlr. 4 ggr.

Der schnelle Absatz der bedeutenden vorigen Auflage die-
ses Buchs hat in kurzer Zeit eine neue, dritte, nöthig ge-
macht. Der demselben zu Grunde gelegte Plan, so wie die
bei dessen Ausarbeitung berücksichtigte Methode des Unter-
richts, worüber sich der Herr Verfasser in dem sehr zu be-
achtenden ausführlichen Vorwort klar ausspricht, haben sich
schon in der vorigen Ausgabe durch so vielfachen Beifall er-
fahrener Schulmänner und kompetenter Geographen bewährt,
daß daran in dieser neuen Ausgabe im Wesentlichen nichts
zu ändern für gut gehalten wurde. Um so mehr ist dage-
gen durch fleißige Benutzung sowohl der neuesten Ergebnisse
wissenschaftlicher Entdeckungen und Zählungen, als auch ins-
besondere der besten Spezialkarten und Reisebeschreibungen
für Berichtigung und Vervollständigung der einzelnen Anga-
ben geschehen. Behufs leichterer Uebersicht und Anschaulich-
keit sind 9 Tabellen der Flußlängen, Gebirgshöhen, des

Umfangs der Landseen, der Produkte u. s. w. und 6 sau-
ber lithographirte Karten beigegeben.

Die Einführung desselben in den meisten badischen Gym-
nasien und Gewerbschulen, so wie in vielen Anstalten Preus-
sens, Baierns, Württembergs, der Schweiz ic. beweisen
seine auch von den vorzüglichsten kritischen Blättern in den
günstigsten Beurtheilungen anerkannte Zweckmäßigkeit beim
Unterricht — Reichhaltigkeit an genauen statistischen u. po-
litischen Angaben nach den neuesten Bestimmungen, Bündig-
keit und Klarheit im Ausdruck, ein zum Nachschlagen aus-
serst bequemes, vollständiges Register — beinahe 14,000
Artikel umfassend — machen es brauchbar und empfehls-
werth für jeden Gebildeten, besonders aber für Geogra-
phen, Politiker, Juristen, Kaufleuten, Postoffizianten u. s. w.

Um die Anschaffung zu erleichtern, wird auch für diese
dritte Auflage, trotz der durch die bedeutende Vermehrung
und reicher Ausstattung veranlaßten größeren Unkosten, der
bisherige, oben bemerkte, wohlfeile Preis fortbestehen.

Bei Abnahme größerer Parthien für Schulanstalten
werden noch Freieremplare bewilligt.

In der Hartmannischen Buchhandlung in Leipzig
ist erschienen, und in der Braun'schen Hofbuch-
handlung in Karlsruhe und bei Fr. Braun in
Offenburg zu haben:

Hartlaub, D. C. G. Chr., Kunst die Ge-
sundheit zu erhalten und das Leben zu
verlängern. Eine Würdigung der vorzüg-
lichsten Lebensverhältnisse des Menschen
in diät. Hinsicht, und mit besonderer Be-
rücksichtigung der Entdeckungen der Ho-
möopathie. 8. Preis 1 fl. 12 kr.

Wir beeilen uns, dem gesammten Publikum ein Werk
zu empfehlen, welches die höchste Pflicht des Menschen,
die der Selbsterhaltung, von dem medizinisch-populären
Standpunkte uns erörtert. Der Verfasser, als geistreicher
Schriftsteller dem medizinischen Publikum bekannt, hat die
Resultate seiner Forschungen u. Erfahrungen in einer faß-
lichen Sprache niedergelegt. Wir zweifeln nicht, daß sich
sein Werk der berühmten Hufeland'schen Makrobiotik an die
Seite stellen wird, ja demselben noch den Vorrang streitig
machen kann, da sein Verfasser, einer der ersten homöopa-
thischen Aerzte, noch die Vereicherungen kennet hat, die
namentlich die Diätetik oder Gesunderhaltungsllehre der
Homöopathie verdankt. Der sehr niedrige Preis wird hof-
fentlich auch dazu beitragen, dem Werke die verdiente Aus-
breitung zu verschaffen.

Karlsruhe. [Anzeige.] Da sich bereits mehrere Bög-
linge eingefunden haben, so mache ich hiermit bekannt, daß ich
im Monat Mai, in Verbindung mit meiner Schwester Elise,
meine eigene Lehranstalt wieder eröffne, und auch Töchter aus-
wärtiger Eltern, unter billigen Bedingungen, ganz bei uns
aufgenommen werden können. Die Böglinge erhalten Unterricht

in allen Lehrgegenständen, welche von den Töchtern gebildeter Eltern verlangt werden; auch ertheile ich fortwährend besondern Unterricht im Klavier. Die verehrten Eltern, welche ihre Töchter unserer Aufsicht und unserm Unterrichte anvertrauen wollen, belieben, um das Nähere zu erfahren, sich an mich selbst zu wenden.

Julie Müller,
in Nr. 76, dem Eck der Fähringer- u. Ritterstraße,
im dritten Stock.

Weinheim. [Anzeige.] Ausgesuchte Aurickelpflanzen à 5 fl. 24 kr. pr. 100, guter Kummel à 2 fl. 24 kr., und 2ter Kummel à 1 fl. 12 kr., dann Spargelpflanzen pr. 100 à 1 fl., sind bei Unterzeichnetem zu haben.

Weinheim, im Febr. 1831.

L. v. Babo.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein rezipirter Kammeralscribent, welcher sich mit guten Zeugnissen sowohl in Rücksicht auf Geschäft und solides Betragen ausweisen kann, wünscht bei einer Domainenverwaltung auf den 23. Apr. d. J. eintreten zu können.

Die ergehenden Anfragen, unter der Adresse N. N., gelangen durch das Zeitungs-Komtoir an denselben.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein gebildeter junger Mann, der deutsch und französisch spricht, und in beiden, so wie in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, Mathematik, Geschichte etc. Unterricht zu ertheilen vermag, wünscht als Hofmeister oder Gesellschafter ein baldiges Unterkommen. Näheres, auf frankirte Briefe, im Zeitungs-Komtoir.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein Theilungskommissär, der sich über Fleiß und Moralität durch empfehlenswerthe Zeugnisse ausweisen kann, wünscht in dieser Eigenschaft wieder bei einem Amtsrevisorat einzutreten. Das Nähere im Zeitungs-Komtoir.

Karlsruhe. [Logis.] In der langen Straße ist ein großes Zimmer mit 2 Kreuzstüben, auf die Straße gehend, mit Bett und Möbel, für einen Herrn Deputirten zu vermieten. Das Nähere im Zeitungs-Komtoir.

Karlsruhe. [Logis.] In der Amalienstraße Nr. 11, bei Jakob Siempf, sind für einen Stände-Herrn 2 schöne möblirte Zimmer auf den nächstkommenden Landtag zu vermieten. Sollte sich der Fall treffen, daß 2 Herren beisammen wohnen wollten, so können auf Verlangen auch 3 abgegeben werden, sämmtlich auf die Straße gehend, und nahe beim Ständehaus.

Karlsruhe. [Logis.] In dem Hause Nr. 3 der Lyzeumstraße ist auf den 23. April d. J. zu vermieten:

Der mittlere Stock, bestehend in neun Zimmern und zwei Küchen.

Der dritte Stock, bestehend in fünf Zimmern und einer Küche, nebst allen sonstigen Bequemlichkeiten.

Das Nähere ist im Hause selbst zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] Im Haus Nr. 6 in der alten Kuppurrethorstraße ist im Seitengebäude ein Logis zu vermieten, bestehend in Stube, zwei Nebenstuben, Küche, Keller, Holzplatz, Speicherkammer, gemeinschaftlichem Waschküchen und sonstigen Bequemlichkeiten, und kann auf den April d. J. bezogen werden.

Neckarbischofsheim. [Diebstahl.] In der Nacht vom 30. auf den 31. Januar l. J. wurden aus einem Privathause zu Obergimpeln nachbenannte Effekten, mittelst Einbruch, entwendet; was man zur Fahndung in öffentliche Kenntniß bringt.

Neckarbischofsheim, den 4. Febr. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wettinger.

Adv. Kreidler.

Entwendete Effekten.

- 1) 80 Pfd. halbgährtes Rindfleisch.
- 2) 20 Pfd. do. Schweinefleisch.
- 3) Zwei eiserne Pfannen.
- 4) Eine messingene Pfanne.
- 5) Ein do. Schöpfstößel.
- 6) Ein zwilchener Rock, worauf der Name Georg Hafel-der steht.

Karlsruhe. [Bouteillenwein-Versteigerung.] Aus der Allobialverlassenschaft des hochfürstlichen Großherzogs Ludwig H. werden in dem Palais an der Ecke der Walsstraße und des großen Zirkels,

Montag, den 14. Febr. d. J.,

Vormittags 9 Uhr, 800 Bouteillen fremde Weine, worunter
105 Bout. Leistenwein, Callmuth und Cassenberger,
217 " Rudesheimer, Hochheimer, Johannisberger u.
andere Rheinweine.
16 " Ungarische Weine,
55 " Madera,
78 " alter Oberländer,
75 " verschiedene rothe Weine und
80 " Porter Bier

sich befinden, gegen baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 3. Febr. 1831.

Aus Auftrag.
Rath Ziegler.

Emmendingen. [Frucht- und Wein-Versteigerung.] Freitag, den 25. Febr. d. J., Vormittags 10 Uhr, werden bei unterzeichneter Stelle

ca. 26 Saum 1827r Gefällweine,
28 " 1828r Weiserberger, worunter 8 Saum
rother,

40 Malter Weizen und
40 " Roggen,

gegen baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Emmendingen, den 6. Febr. 1831.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Hoyer.

Odenheim. [Holz-Versteigerung.] Montag und Dienstag, den 21. und 22. dieses Monats, werden in dem Eichelberger Herrschafts-, sogenannten Helmet- und Schilzertwald,

183/4 Klasten buchen,
60 1/4 " eichen,
103 " alt eichen Holz, und
675 buchen und
8162 1/2 eichene Wellen,

einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; die Steigerungsliebhaber können sich Morgens 8 Uhr auf dem Thal an der Nidelsfelder Gränze, beim Eberbacher Brunnen, einfinden, allwo man den Anfang im Schilzert-, und die Fortsetzung im Helmetwald an der Sperbelallee machen wird.

Odenheim, den 7. Febr. 1831.

Großherzogliche Forstinspektion.
Wahl.

Odenheim. [Holz-Versteigerung.] Mittwoch, Donnerstag und Freitag, den 23., 24. und 25. dieses Monats, werden an den besagten zwei ersten Tagen, in dem sogenannten herrschaftlichen Blumenhellenwald, Odenheimer Forst,

21 Klasten buchen,
199 " eichen Holz und
8650 gemischte Wellen

öffentlich versteigert werden.

Die Steigerungsliebhaber können sich Morgens 8 Uhr an der

Oberöwisheimer Gränze, beim Bruch, wo der Weg von Obenheim nach Oberöwisheim führt, einfinden.

Endlich am letzten Tage, als am Freitag, den 25. dieses Monats, wird in dem herrschaftlichen Waschlöschwald, Obenheimer Forst, mit ehngesähr

15 Klafter buchen Holz und
1500 buchenen Wellen

der Schluß gemacht werden.

Die Steigerungsliebhaber können sich an besagtem Tage Morgens 8 Uhr, auf dem alten Stift-Obenheimer-Hof einfinden, von wo aus man sie auf den nahe sich befindenden Steigerungsplatz führen wird.

Obenheim, den 7. Febr. 1831.

Großherzogliche Forstinspektion.
Wahl.

Mannheim. [Gasthaus- und Garten-Versteigerung.] Auf Ansehen des Eigenthümers wird

Freitag, den 18. Februar l. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in der Weinwirtschaft des Hrn. Chr. Weber, Lit. E 4 Nr. 3, zum Mohrentöpfchen genannt, das Gasthaus zum Badner Hof dahier Lit. G 6 Nr. 3 und 8, nebst der damit verbundenen Badeanstalt und allen vorhandenen Wirtschaftsgeschäften, — jedann

am nämlichen Tage,

um 4 Uhr, ein hinter dem Quadrate Lit. K 5 gelegener, mit Weinreben, Spalierbäumen und Hochstämmen angelegter Garten, 93 Q. Ruthen enthaltend, und mit Garten-, Geschirrhäuser und Brunnen versehen, unter sehr vortheilhaften Bedingungen versteigert.

Der Zuschlag des Gasthauses erfolgt präcis 4 Uhr, des Gartens um 5 Uhr.

Die Bedingungen können bis zum Tage der Versteigerung auf diesseitigem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Mannheim; den 26. Jan. 1831.

Großherzogliches Stadtkammervisitat.
Leers.

Mannheim. [Sägen- und Schnittwaaren-Lieferung betr.] Hohen Auftrags gemäß soll der diesseitige Sägen- und Schnittwaarenbedarf für die beiden Rechnungsjahre 1831 und 1832, bestehend in

200 St. forlenen Dreilingdiehlen, zu 15 1/2' Länge 11 1/2' Breite,		
150 " dergleichen	= 12' "	11 1/2' "
300 " tannenen Schleifdiehlen,	= 15 1/2' "	11 1/2' "
500 " " Borden,	= 15 1/2' "	11 1/2' "
200 " " Latten,	= 15 1/2' "	2 1/2' "
100 " " Rahmenschenkeln = 15 1/2' "		2 1/2' und 3' "

stark, und 600 Sch. tannenen Schneidholz, 5 Q. stark, und sämmtlich neubabischen Maases, an die Wenigstnehmenden im Commissionswege zur Lieferung begeben werden.

Die Commissionsen sind längstens bis zum 1. März d. J., versiegelt und mit der Aufschrift: „Sägenwaarenlieferung betr.“ dahier einzureichen, und dürfen entweder für einen einzelnen Gegenstand allein, oder für den ganzen Bedarf lauten. Die sonstigen Lieferungsbedingungen können jeden Vormittag von 9 bis 11 Uhr bei unterzeichneter Verwaltung erkundigt werden.

Mannheim, den 1. Febr. 1831.

Großherzogl. Kasernenverwaltung.
Reiff.

Dittigheim. [Hofguts-Versteigerung.] Im Wege gerichtlicher Zwangsversteigerung soll, nach amtlichem Beschlusse vom 25. d. M., Nr. 1314, das zur Michel Kober'schen Sanimasse gehörige Hofgut verkauft werden.

Dasselbe besteht: in einem zweistöckigen neugebauten Wohnhaus, 2 Scheuern und gewölbttem Keller, Kelterhaus, Stallungen zu 20 Stück Rindvieh, Schweinsställe, sammt dem dazu

gehörigen Hofplatz, wie solches umraunt und umsteint ist, 1 1/2 Morgen Garten, 4 Morgen Wiesen, 150 Morgen Acker in 3 Fluren, 10 Morgen Weinbergen und 10 Morgen Waldungen.

Darauf hastet aber eine jährliche Abgabe:

- An die Fürstl. Salmische Standesherrschaft;
28 Mz. Korn und 7 Vecher Haber, nebst Grundzins.
- In die hiesige Pfarrei:
3 1/2 Mz. Korn, 3 1/2 Vecher Haber.
- An den hiesigen Gerichtsdiener:
3 Mz. 6 Ms. Korn, 3 Mz. 6 Vecher Haber.

Dagegen genießt der Hof jährlich 50 Pferdnächte, und ist ein Erblehn oder Erbbestandgut.

Zu dieser Versteigerung hat man Tagfahrt auf

den 24. Februar l. J.,

zum definitiven Zuschlag in loco Dittigheim, auf dem Rathhause, Mittag 12 Uhr anberaumt; wozu die Lusttragenden eingeladen werden.

Dittigheim, den 29. Jan. 1831.

Der Ortsvorstand.

Wüppel, Vogt.

vd. Leuser. Ortsdrbr.

Eppingen. [Schäferei-Verpachtung.] Montag, den 28. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Rathhause zu Aelsbosen die Gemeindschäferei, vom 23. April anfangend, in 6jährigen Bestand gegeben. Der Schäfer darf im Sommer 150, im Winter 300 Stück Schafe einschlagen, hat aber keine Pauslichkeiten zu benutzen, und die Unterkunft der Schafe selbst zu besorgen, muß sich auch mit Vermögens- und Sittenszeugnissen ausweisen.

Eppingen, den 22. Jan. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ortallo.

Mosbach. [Schulden-Liquidation.] Gegen die Verlassenschaft des Heinrich Ehrenfried in Hasmersheim haben wir unterm heutigen den Ganprozeß erkannt, und Tagfahrt zur Wichtigstellung der Schulden auf

den 23. Februar,

Nachmittags 2 Uhr, anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger werden aufgefordert, bei dieser Tagfahrt ihre Forderungen und Verrechtsansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, dahier anzumelden und zu begründen.

Mosbach, den 1. Febr. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dreyer.

vd. Beiersen.

Neckarhofsheim. [Schulden-Liquidation.] Ueber das zur Schuldenzahlung unzulängliche Vermögen des Bürgers und Schuhmachers Bernhard Noll zu Bagen hat man die förmliche Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf diesseitiger Amtskanzlei, auf

den 6. April d. J.,

Morgens 8 Uhr, festgesetzt. Hierzu werden alle bekannten und unbekanntenen Gläubiger des Gantmanns, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von dieser Masse, hierdurch vorgeladen.

Neckarhofsheim; den 9. Febr. 1831.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bettinger.

vd. Kreidler.

Eppingen. [Schulden-Liquidation.] Ueber die Verlassenschaft der Joseph Krauß'schen Wittve von Eichelberg ist Gant erkannt, und die Vornahme der Schuldenliquidation auf

Dienstag, den 22. Febr. l. J.,

Morgens 9 Uhr, festgesetzt worden. Alle Gläubiger der erwähnten Schuldnerin haben daher in gedachtem Termin ihre Forderungen um so gewisser dahier anzumelden, als sie sonst damit von der Masse ausgeschlossen werden.

Eppingen, den 18. Jan. 1831.
Großherzogliches Bezirksamt.
Ortallo.

Kastatt. [Schulden-Liquidation.] Gegen den Steuerperdquater Sebastian Adam von Kuppenheim haben wir Saniprozess erkannt, und fordern daher dessen sämmtliche Gläubiger hiedurch auf, ihre Forderungen an die Sanimasse, mit etwaigem Vorzugsnachweis, am

Freitag, den 18. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr, vor unterfertigter Stelle so gewisser anzumelden, als sie sonst von der Sanimasse abgewiesen werden.

Zugleich bemerkt man den Kreditoren, daß nach beendigten Liquidationsverhandlungen, nach dem Antrage des Kridars, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden wird.

Kastatt, den 24. Jan. 1831.
Großherzogliches Oberamt.
Mainhard.

vdt. Piuma.

Krautheim. [Schulden-Liquidation.] Gegen den Nachlaß des Michael Hornung zu Wallenberg ist Cant erkannt, und wird Tagsfahrt zum Schuldoersahren und Streit über den Vorzug auf

Mittwoch, den 2. März d. J.,

früh 8 Uhr, anberaumt, in welcher dessen sämmtliche Gläubiger, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse, zu erscheinen haben.

Krautheim, den 29. Dez. 1830.
A. b. A. Gr. H. Krbr.
Wolff.

Ladenburg. [Schulden-Liquidation.] Gegen die Verlassenschaft des Johannes Weiss von Ivesheim haben wir Cant erkannt, und Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf

den 2. März l. J.,

Morgens 9 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche an dieselbe eine rechtmäßige Forderung machen zu können glauben, werden daher aufgefordert, solche in obigem Termine auf diesseitiger Amtskanzlei zu liquidiren, ansonst die Masse unter diejenigen Gläubiger vertheilt wird, welche sich bei der Tagsfahrt melden.

Ladenburg, den 29. Jan. 1831.
Großherzogl. Bezirksamt.
Pfeiffer.

Neckarbischofsheim. [Schuldenliquidation.] Ueber den Nachlaß des verlebten Waisstädter Bürgers und Tuchmachers Georg Adam Kretz wurde heute die förmliche Cant erkannt. Zur Liquidation der Forderungen und Vorzugsverhandlung ist Tagsfahrt auf

den 16. März l. J.,

auf diesseitiger Amtskanzlei, festgesetzt. Die Schuldurkunden sind zugleich vorzulegen, und die Nichterscheinenden werden von dieser Masse ausgeschlossen.

Neckarbischofsheim, den 25. Jan. 1831.
Großherzogliches Bezirksamt.
Vettinger.

Vdt. Kreidler.

Vorberg. [Editallabung.] Martin Heckmann von Uffingen, seines Gewerbes ein Metzger, ist schon viele Jahre abwesend.

Derselbe, oder seine nächsten Anverwandten, werden daher aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihm inzwischen erblich angefallenen, in 937 fl. bestehenden Vermögens

binnen Jahresfrist,

a dato, zu melden, ansonsten das weitere Rechtliche hierwegen verfügt werden würde.

Vorberg, den 12. Jan. 1831.
Großherzogliches Bezirksamt.
Häfelin.

vdt. Hartnagel.

Billingen. [Verschollenheits-Erklärung.] Da Andreas Storz von Oberesbach und dessen Sohn gleichen Namens auf die öffentliche Vorladung vom 14. September 1827 nicht erschienen sind, so werden dieselben hiermit für verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren nächsten Anverwandten unter den gesetzlichen Bedingungen ausgefolgt.

Billingen, den 2. Februar 1831.
Großherzogl. Bezirksamt.
Teufel.

Konstanz. [Kraftlos erklärte Obligation.] Da auf die öffentliche Aufforderung vom 2. Okt. v. J. niemand auf die von Johann Freiherrn von Freiberg-Eisenburg, und Freiherrn von Freiberg-Deffingen Erben, laut Erbchaftsvertrag zu Ulm vom 24. Jan. 1791 zu Gunsten der dahier verstorbenen Freifrau von Reichlin zu Meldegg, gebornen von D w, ausgestellte Obligation von 1333 fl. 20 fr. in der bestimmten Frist einen Anspruch gemacht hat, so wird diese Obligation für kraftlos erklärt.

Konstanz, den 12. Jan. 1831.
Großherzogliches Bezirksamt.
v. Itiner.

Eberbach. [Milizpflichtiger.] Der abwesende zur Konscription für 1831 zum Dienst Eintritt berufene, Hutmachergeselle,

Ludwig Neuer von Eberbach,
wird hiermit aufgefordert, sich unsehrbar
binnen 6 Wochen,

bei Vermeidung der auf den Ungehorsam gesetzten Strafen, dahier zu stellen.

Eberbach, den 7. Febr. 1831.
Großherzogliches Bezirksamt.
Dr. Fauth.

Kastatt. [Milizpflichtiger.] Der für das Jahr konscriptionspflichtige

Johann Adam Schröder von Bietigheim
hat sich weder bei der Ziehung noch bei der Messung dahier gestellt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen,

von heute, dahier einzufinden, und der Konscriptionspflicht Genüge zu leisten, widrigen gegen ihn die gesetzliche Strafe würde vorbehalten.

Kastatt, den 31. Jan. 1831.
Großherzogliches Oberamt.
Müller.

vdt. Bado.

(Mit einer Beilage.)